

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der MEYLE AG (nachfolgend: „MEYLE“) an ihre Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „AVB“).
- (2) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn MEYLE diesen schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MEYLE in Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten an denselben Kunden, ohne dass MEYLE in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.
- (4) Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Kunden in ihrer Eigenschaft als Unternehmer gemäß §14 BGB. Danach ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diesen gleichgestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von MEYLE sind freibleibend und unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung von MEYLE zustande (E-Mail reicht aus). Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von MEYLE (E-Mail reicht aus).
- (2) Sämtliche Unterlagen, wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts –oder Maßangaben sowie sonstige technische Daten, DIN, VDE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen, die zu dem Angebot gehören, dienen lediglich der Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- (3) Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Produktfotos und sonstigen Unterlagen behält sich MEYLE ausdrücklich vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEYLE. Für die Nutzung von Produktfotos muss der Kunde mit MEYLE einen gesonderten Vertrag schließen.
- (4) Änderungen an Konstruktion oder Form, sowie Farbabweichungen an den Vertragsprodukten und Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, wenn dadurch nicht eine eventuelle Beschaffenheitsgarantie berührt wird und die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von MEYLE dem Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preise gelten ab Werk. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich netto, wenn die gesetzliche Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Die Preise basieren auf den zum Bestellzeitpunkt gültigen Preisen von MEYLE. MEYLE behält sich entsprechende Änderungen bis zur Auftragsbestätigung vor.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vorzunehmen, falls nicht abweichend vereinbart. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugsbeginn werden Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (4) Ein Abzug von Skonto bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEYLE.
- (5) Der Kunde ist mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen einverstanden.
- (6) Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen MEYLE nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Verbindliche oder unverbindliche Liefertermine und Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Beginn solcher Lieferfristen ist der jeweilige Vertragsschluss.

(2) Die Einhaltung der Lieferfristen des Verkäufers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. MEYLE behält sich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages ausdrücklich vor.

(3) Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die MEYLE ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen MEYLE, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Führen solche Störungen zu einer Leistungsverzögerung von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Lieferung gemäß INCOTERMS®2020 EXW.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht bei Versand mit der Übergabe der Produkte an das beauftragte Transportunternehmen auf den Kunden über oder wenn die Produkte das Lager von MEYLE für den Versand verlassen haben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) MEYLE behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr ausreichend zum Neuwert zu versichern, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde MEYLE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls die gelieferten Produkte gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte MEYLE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht auf erstes Anfordern erstattet, haftet der Kunde für die MEYLE entstandenen Kosten.

(4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt MEYLE bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die gelieferten Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Der Kunde bleibt zur Einziehung dieser Forderungen auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MEYLE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aber vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, zieht MEYLE die Forderungen nicht selbst ein. Falls MEYLE entsprechend den vorgenannten Bedingungen Forderungen einziehen kann, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von MEYLE sämtliche erforderliche Angaben zum Einzug der abgetretenen Forderung sowie den Dritten die Abtretung mitzuteilen.

(5) Die Verarbeitung der gelieferten Produkte durch den Kunden erfolgt immer namens und im Auftrag für MEYLE. Werden die gelieferten Produkte mit anderen, MEYLE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MEYLE das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Produkte zu den verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde MEYLE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für MEYLE.

(6) MEYLE verpflichtet sich, die MEYLE zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft MEYLE.

§ 7 Gewährleistung

(1) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Vorschriften des Gewährleistungsrechts Anwendung.

(2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Erhalt der Produkte. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(3) MEYLE hat bei einem begründeten Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4) Der Kunde zeigt einen Gewährleistungsfall gegenüber MEYLE durch Verwendung des MEYLE Garantie-/Gewährleistungsantrags in Textform (Scan per E-Mail reicht aus) an. Der MEYLE Garantie-/Gewährleistungsantrag ist zu finden unter:

www.meyle.com/fileadmin/user_upload/Gewaehrleistungsantrag_Garantie.pdf

Der Kunde muss jeden Gewährleistungsfall unmittelbar nach Eingang bei ihm an MEYLE per Einzelfallmeldung melden. Der Kunde muss MEYLE insbesondere folgende Information mitteilen: Artikelnummer, Stückzahl defekter Teile, ausführliche Problembeschreibung, eventuelle Folgekosten, Ein- und Ausbaudaten, Fahrzeugdaten sowie das Produktionsdatum, falls ersichtlich. Damit MEYLE einen Gewährleistungsantrag bearbeiten kann, muss der Kunde sämtliche Belege, insbesondere den Kaufbeleg sowie Nachweise über entstandene Folgekosten, in Kopie überreichen. Zu beanstandende Teile muss der Kunde für eine eventuelle Retoure immer bereithalten. Eine solche erfolgt in Abstimmung mit MEYLE. Erkennt MEYLE die Reklamation nicht an, trägt der Kunde die Versandkosten. Erkennt MEYLE die Reklamation an, erfolgt eine Erstattung des Kaufpreises an den Kunden. MEYLE und der Kunde stimmen sich ab, ob eine Ersatzlieferung oder Gutschrift erfolgen soll. Bei Ablehnung der Reklamation sendet MEYLE die Teile unfrei an den Kunden zurück oder verschrottet diese auf Kosten des Kunden. Hierüber stimmen sich MEYLE und der Kunde schriftlich ab (E-Mail reicht aus). Erwidert der Kunde auf eine solche Anfrage von MEYLE nicht innerhalb von 10 Werktagen, ist MEYLE berechtigt, die Teile unfrei an den Kunden auf dessen Kosten zu senden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, MEYLE eine Zuviellieferung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen. Der Kunde und MEYLE vereinbaren daraufhin im Einzelfall schriftlich (E-Mail reicht aus), ob eine Rücksendung der Zuviellieferung auf Kosten von MEYLE oder eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises erfolgen soll. Auch hinsichtlich einer Zuviellieferung finden insbesondere die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gemäß § 6 AVB Anwendung.

(6) Falls gesondert schriftlich vereinbart, findet hierzu die Vereinbarung zur Reklamationsabwicklung zwischen dem Kunden und MEYLE Anwendung.

§ 8 Garantieverprechen und Garantiebedingungen

(1) MEYLE gibt auf deren Produkte eine Garantie. Das Garantieverprechen samt Garantiebedingungen ist für den deutschsprachigen Raum abzurufen unter:

http://www.meyle.com/fileadmin/user_upload/produkte/HD/Garantiezertifikat_de.pdf

(2) Der Kunde ist verpflichtet, diese Garantie samt Bedingungen gemäß § 8 AVB an seine jeweiligen Abnehmer bis hin zum Endkunden weiterzugeben. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, MEYLE bei der Abwicklung von Reklamationsansprüchen zu unterstützen. Falls gesondert schriftlich vereinbart, findet hierzu die Vereinbarung zur Reklamationsabwicklung zwischen dem Kunden und MEYLE Anwendung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, einen Garantiefall gegenüber MEYLE durch Verwendung des MEYLE Garantie-/Gewährleistungsantrags in Textform (Scan per E-Mail reicht aus) anzuzeigen. Der MEYLE Garantie-/Gewährleistungsantrag ist zu finden unter:

www.meyle.com/fileadmin/user_upload/Gewaehrleistungsantrag_Garantie.pdf

Im Übrigen findet § 7, Absatz 4, dieser AVB entsprechend Anwendung.

§ 9 Haftung von MEYLE

(1) Die Haftung von MEYLE auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von MEYLE bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) MEYLE übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung gelieferter Produkte in sachfremden Einsatzbereichen. MEYLE haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die auf dem Einsatz der gelieferten Produkte in sachfremden Einsatzgebieten beruhen. Insoweit handelt der Kunde auf eigene Gefahr.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber MEYLE ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Die gelieferten Produkte erhalten spezielle Zolltarifnummern zur Identifizierung in Zollangelegenheiten. Die jeweilige Zolltarifnummer wird zunächst von MEYLE vergeben. MEYLE ist jedoch nach der Erstbeauftragung und aufgrund von Änderungen der geltenden Tarificodes oder anderweitig nicht in der Lage nachzuvollziehen, ob die ursprüngliche Zolltarifnummer nach dem Verkauf an den Kunden noch gültig und korrekt ist. Dies gilt auch für den weiteren Verkauf des Produkts (d.h. Weiterverkauf durch den Kunden etc.). Der Kunde ist verpflichtet, die Zolltarifnummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue zuzuweisen.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Kunde, wenn sich die Zolltarifnummer ändert und/oder nach ihrer anfänglichen Zuteilung durch MEYLE nicht mehr anwendbar ist, MEYLE von allen Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die dem Kunden entstehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltsgebühren und -kosten, die dem Kunden möglicherweise auferlegt werden und die direkt oder indirekt zu einer Haftung, einem Verlust und/oder einem Schaden beim Kunden führen.

§ 10 Exportkontrollklausel

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Güter und deren Derivate nicht in ein Bestimmungsland zu verkaufen, auszuführen, zu liefern, zu vermitteln oder in sonstiger Weise weiterzugeben, wenn dies gegen die Bestimmungen eines Embargos der Europäischen Union verstoßen würde. Dies gilt insbesondere für die Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in Ihrer aktuellen Fassung, wonach es verboten ist, direkt oder indirekt Güter, die in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. Anhänge VII, XI, XVIII, XX, XXIII, XXXV, XL) aufgeführt sind, an eine russische Entität oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, weiterzugeben, auszuführen oder technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Zwischenprodukten zu erbringen. Die Umgehungsklausel (Art. 12 und 12g Russlandembargoverordnung (EU) 833/2014 in der jeweils gültigen Fassung) wird vom Kunden anerkannt und eingehalten.

(2) Der Kunde wird seine Kunden, Distributoren und sonstige Geschäftspartner entsprechend auf vorstehende Regelung verpflichten und angemessene und geeignete Maßnahmen treffen, um sicher zu stellen, dass Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

(3) Als angemessene Abhilfemaßnahme im Verdachtsfalle eines Verstoßes und, sofern dies zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich ist, wird der Kunde, nach entsprechender Aufforderung durch MEYLE, unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von MEYLE gelieferten Güter sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

(4) Ab Übergabe der Ware durch MEYLE an den Kunden übernimmt dieser bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren die Nachschaupflicht, nach Weiterverkauf und Weiterlieferung an seinen eigenen Kunden den Verbleib dieser Ware am Bestimmungsort durch geeignete Nachweise zu belegen. Zu diesen Nachweisen zählen z.B. Lieferscheine, Ausgangsvermerke der Zollstelle, Empfangsquittungen, Übernahmebestätigungen und/oder Abnahmeprotokolle seines Kunden oder vergleichbare Nachweisdokumente. Der Kunde wird diese Nachweise an MEYLE nach dessen Aufforderung in Schriftform oder per Email übermitteln.

(5) Der Kunde stellt MEYLE von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber MEYLE aufgrund einer Nichtbeachtung außenwirtschaftsrechtlicher und/oder exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller MEYLE in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Waren und deren Derivate nicht in ein Bestimmungsland zu verkaufen, auszuführen, zu liefern, durchzubewegen, zu vermitteln oder sonst weiterzugeben, wenn dies gegen die Bestimmungen eines Embargos der Europäischen Union verstoßen würde. Dies gilt insbesondere für die Belarus-Embargo-Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer aktuellen Fassung, die den direkten oder indirekten Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. XVI, XVII und XXVIII und XXX) aufgeführten Gütern an eine belarussische Stelle oder zur Verwendung in Belarus oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Zwischenprodukten verbietet. Die Umgehungsklausel (Artikel 1m Belarus-Embargo-Verordnung (EU) 765/2006, in der jeweils gültigen Fassung) wird vom Kunden anerkannt und eingehalten.

(7) Für Absatz (6) gelten § 10 Absätze (2)-(5) entsprechend.

§ 11 Allgemeines

(1) Abweichende Individualvereinbarungen, die MEYLE und der Kunde schriftlich (DocuSign-Signatur in Textform ausreichend) getroffen haben, gehen diesen AVB vor.

- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von MEYLE in Hamburg. MEYLE ist jedoch auch berechtigt, Klage beim zuständigen Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.
- (3) Sofern sich aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist Hamburg/Deutschland Erfüllungsort.
- (4) Es gilt das deutsche Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.